



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-148/2010-22
Ggst.: Verbund – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG;
Gas- und Dampfturbinen Kombinationskraftwerk Mellach;
§ 18b UVP-G Änderungsverfahren;
bauliche und betriebliche Änderungen;

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer
Tel.: (0316) 877-3820
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 21. Juli 2010

Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG

Gas- und Dampfturbinen- Kombinationskraftwerk Mellach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Inhaltsverzeichnis

I. Spruch	3
1. Genehmigung „baulicher und betrieblicher Änderungen“ des Gas- und Dampfturbinen Kombinationskraftwerks Mellach	3
2. Nebenbestimmungen	4
3. Rechtsgrundlagen	7
4. Kosten	8
II. Begründung	10
1. Verfahrensgang	10
2. Beweiswürdigung	14
3. Rechtliche Beurteilung	14
4. Entscheidungsmaßgebliche Erwägungen	16
III. Rechtsmittelbelehrung	17

Bescheid

I. Spruch

1. Genehmigung „baulicher und betrieblicher Änderungen“ des Gas- und Dampfturbinen Kombinationskraftwerks Mellach

Der Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG, p.A. Ankerstraße 6, 8054 Graz, wird, nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, auf der Grundlage der unter 3. angeführten Rechtsgrundlagen die Genehmigung nachangeführter baulicher und betrieblicher Änderungen des Gas- und Dampfturbinen Kombinationskraftwerks Mellach erteilt.

Maschinentechnische Änderungen

Die Leistung des Hilfsdampferzeugers (Hilfsdampfkessel) wird zur Optimierung des Startverhaltens der Gesamtanlage von 14 t/h auf 19 t/h erhöht.

Prozesstechnische Änderungen

Darunter sind die geänderte Chemikalienbevorratung in der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung sowie die Präzisierung des Abwassersystems hinsichtlich der Betriebsentleerung in das Kühlturmbecken zu verstehen.

Elektrotechnische Änderungen, Ex-Schutz

Hierbei handelt es sich um Änderungen der Gaswarnanlage in den Gasmess- und Vorwärmstationen sowie der 110 kV-Energieableitung. Weiters wird unter diesem Punkt die Vorgehensweise während der Befüllung der Generatoren mit Wasserstoff (H₂) präzisiert.

Bautechnische Änderungen

- Erhöhung der Bruttogeschossflächen,
- Änderung der Brandabschnitte,
- Änderungen betreffend Fensterbänder und Lage sowie Anzahl von Lüftungsjalousien im Maschinen- und Kesselhaus,
- Änderungen betreffend die Ammoniakdosieranlagen,
- Änderungen betreffend Kräne im Maschinenhaus,
- Errichtung von Gitterwänden bei den NS-Trafos im Maschinenhaus,
- Reduzierung der lichten Durchgangshöhe der beiden zur Querung des Fluchttunnels eingebauten Transporttüren,
- geänderte Torausführung bei Maschinen- und Kesselhaus,
- Änderung der Fassadenflächen und der Fassadenverkleidung des Maschinen- und des Kesselhauses,
- Änderungen betreffend Attikaoberkante und Steigungsverhältnisse bei den einzelnen Stiegenhäusern,
- geänderte Zugänglichkeit des HKLS-Schachtes,
- geänderte Lage der Aufzugsschächte im Kesselhaus,
- zusätzlicher E-Raum im Kesselhaus,
- geänderte Ausführung des Fluchttunnels im Kesselhaus,
- Errichtung eines Absperrraumes im Bereich der Vorwärmerstationen,
- geänderte Lage der Gasrohrleitung im Bereich der Vorwärmerstationen,
- geänderte Zugänglichkeit des Ligroinbehälters,

- Vergrößerung der verbauten Fläche des Zusatzwasseraufbereitungsgebäudes,
- Verschiebung des Pumpenhauses, geänderte Attikaoberkante des Pumpenhauses,
- Änderungen betreffend Kühlwasserentnahmebauwerk,
- Vergrößerung des umbauten Raumes des Medienkollektors,
- geänderte Lage des Ölabscheiders und des Notstromdiesels für die Linie 2,
- Hochbau über Medienkollektor (Schieberhaus),
- Luftansaugung für die Gasturbinen,
- Einbau eines Hallenkranes über den Einhausungen der Speisewasserpumpen,
- Messschacht bei der Murbrücke,
- NH₃-Verteilerraum,
- Deionatabgangsstation,
- diverse Änderungen betreffend Heizung, Klima und Lüftung (es handelt sich um 10 geringfügige Änderungen).

Sonstige Änderungen umfassen einerseits die Ausweitung der täglichen Bauzeit für die Tätigkeiten der Wärmebehandlung von Schweißnähten (Glühen) und der Schweißnahtprüfung für die Dauer von 18 Monaten (Bauphase) im Sinne der Projektskonkretisierung der Konsenswerberin vom 6. Juli 2010 (OZ14) sowie andererseits die Präzisierung der Umsetzungsphasen (Errichtungsphase/Betriebsphase) des Vorhabens.

Als betroffene Grundstücke können jene namhaft gemacht werden, die im rechtskräftigen Konsens für das GDK Mellach (GZ: FA13A-11.10-80/2005-181 v. 31. Mai 2006, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 v. 12. November 2007) genannt sind.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen (GDK Mellach, „Projektsänderung 2010 – Unterlagen zur Genehmigung gemäß §18b UVPG 2000 idgF“; Verbund Austrian Thermal Power, Antrag vom 12.04.2010 (2 Ordner; detailliert aufgelistet unter Pkt. 4.)), der vorgenommenen Projektskonkretisierungen und unter Einhaltung der im Spruchteil 2. enthaltenen Nebenbestimmungen.

2. Nebenbestimmungen

A) Folgende Nebenbestimmungen gelangen auf Basis der mitanzuwendenden Materiengesetze (Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr.194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2010; Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2010) zusätzlich bzw. in geänderter Form (vgl. bereits erteilte Genehmigungen) zur Vorschreibung:

Fachbereich Elektrotechnik/Explosionsschutz:

1. Die Eignung des sicherheitsgerichteten Schutzsystems für den Kesselschutz ist von einer benannten Stelle gem. Druckgeräteverordnung bescheinigen zu lassen. (Änderung Auflage 48. zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114)
2. Vom Hersteller oder einem Sachverständigen für Explosionsschutz ist bescheinigen zu lassen, dass durch die Überwachungseinrichtung für H₂-Druckabfall im Generator sichergestellt ist, dass eine automatische Wasserstoffentleerung des Generators über das Dach und eine Inertisierung des Generators mit Argon durchgeführt wird, bevor der Überdruck im Gassystem nicht mehr gegeben ist. (Änderung Auflage 8. zu GZ.: FA13A-11.10-100/2009-30)

3. Die Funktion der Überwachungseinrichtung für H₂-Druckabfall im Generator und die Auslösung von Notfunktionen (Wasserstoffentleerung, Inertisierung mit Argon) ist nachweislich jährlich wiederkehrend vom Hersteller oder einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. (Änderung Auflage 9. zu GZ.: FA13A-11.10-100/2009-30)
4. Bei den Gaswarnanlagen in den Gasmess- und Vorwärmstationen der Linien 1 und 2 sind jeweils ein 2. Schwellenwert mit max. 50 % UEG vorzusehen, bei dessen Erreichen die Gaszufuhr automatisch durch Schließen der linienzugehörigen Motorarmatur im Absperrraum L3 unterbrochen wird. Die entsprechende Ausführung ist von einer Elektrofachkraft bescheinigen zu lassen. (Änderung Auflage 10. zu GZ.: FA13A-11.10-100/2009-30)
5. Von einer Elektrofachkraft ist bescheinigen zu lassen, dass die Ausführung der Trafzellen der NS-Trafos der Linie 2 der ÖVE/ÖNORM E 8383 entspricht.
6. Im Ex-Zonen-Plan der Erdgasregelstation ist der gesamte Aufstellungsraum des Ligroinbehälters als Ex-Zone 2 auszuweisen. Der Plan ist entsprechend zu ändern.
7. Beim NH₃-Verteilerraum sind Lüftungsöffnungen in Boden und Deckennähe möglichst diagonal angeordnet mit einer wirksamen Fläche von je mindestens 400 cm² vorzusehen.

Fachbereich Bautechnik/Brandschutz:

8. Alle Brandschutztüren und -tore sind mit Selbstschließeinrichtungen der Klassifikation C3 im Sinne der ÖNORM EN 14600, Ausgabe: 2006-03-01 auszustatten und die Funktionstüchtigkeit der Selbstschließeigenschaft der Brandschutztüren und -tore auf Dauer sicher zu stellen.
9. Für alle im Bereich Maschinenhaus und Kesselhaus projektierten Flucht- und Rettungswege innerhalb eigener Brandabschnitte (das sind im Wesentlichen alle Stiegenhausbereiche und Fluchttunnels) sind Anlagen zur Kontrolle von Rauch- und Wärmeströmungen - Differenzdrucksysteme - im Sinne der ÖNORM EN 12101-6 in der Systemklasse C zu errichten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Die Differenzdrucksysteme müssen einen Funktionserhalt von mindestens 90 Minuten sicherstellen, wobei die Energieversorgung durch die Notstromanlage brandschutztechnisch sicher versorgt sein muss. Allfällige Belüftungskanäle müssen, vor allem in Bezug auf die Feuerwiderstandseigenschaft, den Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-3 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauteilen von haustechnischen Anlagen: feuerwiderstands-fähige Leitungen und Brandschutzklappen) entsprechen. Die Ansaugöffnungen der Differenzdrucksysteme müssen so situiert sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass ein Ansaugen von durch Brandrauch kontaminierter Luft vermieden wird. Belüftungsleitungen müssen mit rauchempfindlichen Elementen ausgestattet werden, die bei Auftreten von Rauch in der Druckleitung den jeweiligen Ventilator abschaltet. Die Differenzdrucksysteme müssen automatisch von den Brandmeldeanlagen angesteuert und in Betrieb genommen werden. Das Projekt der Differenzdrucksysteme ist vor ihrer Errichtung bei einer abnehmenden Überwachungsstelle zur Begutachtung und Übereinstimmung mit diesen Vorgaben einzureichen und dem Ergebnis folgend zu errichten. Vor Inbetriebnahme sind die Differenzdrucksysteme nachweislich einer Abnahmeprüfung durch die Vorbegutachtungsstelle zu unterziehen und sind allfällige Beanstandungen zu beheben. Die Differenzdrucksysteme sind im Sinne

der Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-6 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Beanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen. (Änderung Auflage 17. zu GZ.: FA13A-11.10-100/2009-30)

10. Alle Mündungen von Fluchttunnels und -gängen und Stiegenhäusern über denen brandschutztechnisch ungeschützte Fassadenbauteile vorhanden sind, durch massive, trümmersichere, mindestens 1,0 m der Fassadenußenkante vorgesetzte Konstruktionen zu schützen oder bei Bauteilen mit größerem Höhenpotential durch definierte direkte Bauteil- und Fassadensicherungen gegen Herabstürzen zu sichern. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich der Lastfall „Brand“ zu bestätigen. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem befugten Bauführer bescheinigen zu lassen. (Änderung Auflage 24. zu GZ.: FA13A-11.10-100/2009-30)
11. Die Aufstellungsbereiche der Niederspannungstrafos bzw. NS-Trafos der Linie 2 werden als nicht brennbare Gießharztrafos bzw. Trockentrafos der Brandklasse F1 nach VDE 0532 Teil 6 ausgeführt. Damit stellen die NS-Trafos gemäß VDE0101 keine erhöhte Brandgefahr dar. Weiters ist der Bereich vor den Boxen durch Brandmelder zusätzlich zu überwachen. Die Einhausung, welche bis auf den Zugang aus Stahlbeton REI-90 mit einer Übertunnelung von 2m besteht, muss aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit einer Gitterkonstruktion im vorgeschriebenen Mindestsicherheitsabstand zu den Trafos mit Gittertüren, dem jeweiligen Trafo zugeordnet, mit Zwischentrennwänden, errichtet werden. (Änderung Auflage 26. zu GZ.: FA13A-11.10-100/2009-30)
12. Jene Räumlichkeiten mit Doppelboden im E-Technik- und Leittechnikraumbereich mit Wartencharakter, welche im Bürostandard ausgeführt werden und die Zugänglichkeit für Werkspersonal mit verschmutzter Arbeitskleidung und Schuhen wegen sensibler Elektronikbauteile untersagen oder in denen eine Nassreinigung des Doppelbodens wegen der E-Bauteile verboten ist, sind für den Arbeitnehmer- und Anlagenschutz unter Berücksichtigung eines ausreichenden Ableitwiderstandes der Doppelbodenkonstruktion sowie des elektrischen Durchgangswiderstandes des Doppelbodens mit einem PVC-Belag der Klassifikation R9 oder höher im Sinne der DIN 51130 zwingend erforderlich auszuführen. (Ergänzung zu Auflage 75. zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114)

Fachbereich Maschinentechnik:

Chemikalienlagerung

13. Der Lagerraum für die Chemikalien der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung muss mit einer ausreichenden Querdurchlüftung ausgerüstet werden. Als ausreichend können zwei Öffnungen mit einem Querschnitt von jeweils 200 cm² angesehen werden.
14. Der Lagerraum für die Chemikalien der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung muss mit einem Waschbecken und einer Augenspülflasche ausgestattet werden.
15. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit im Brandfall die Brand bekämpfenden Personen einen umluftunabhängigen Atemschutz verwenden. Dies

kann zum Beispiel durch nachweisliche Information der zuständigen Feuerwehr geschehen.

Ammoniakdosieranlage

16. Der Aufstellraum für die Ammoniakdosieranlage muss mit einer ausreichenden Querdurchlüftung ausgerüstet werden. Als ausreichend können zwei Öffnungen mit einem Querschnitt von jeweils 200 cm² angesehen werden.
17. Der Aufstellraum für die Ammoniakdosieranlage muss mit einem Waschbecken und einer Augenspülflasche ausgestattet werden.
18. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit im Brandfall die Brand bekämpfenden Personen einen umluftunabhängigen Atemschutz sowie einen Chemieschutzanzug verwenden. Dies kann zum Beispiel durch nachweisliche Information der zuständigen Feuerwehr geschehen.

Aufzüge

19. Aufzüge, die Brandabschnitte miteinander verbinden, sind mit Fahrschachttüren auszurüsten, die zumindest der Qualifikation E 90 gemäß ÖNORM EN 81-58 entsprechen. Zusätzlich ist der Querschnitt der Schachtlüftung auf zumindest 2,5 % des Querschnitts des Schachts zu vergrößern.

Fachbereich Hydrogeologie:

20. In die unter dem Grundwasserleiter liegende schwer- und undurchlässige Schichte (Grundwassersohle, per def. Tertiär) darf bei den Bauarbeiten nicht eingegriffen werden, ausgenommen sind Bohrungen zur Erkundung bzw. zur Fundierung von Objekten, welche einen Bohrdurchmesser von 0,25 m nicht überschreiten. (Änderung Auflage 140. zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114)

Arbeitnehmerschutz

Hinweis: Die Nebenbestimmungen der Fachbereiche Elektrotechnik/Explosionsschutz, Bau/Brandschutztechnik sowie des Fachbereichs Maschinentechnik sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 94 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.).

B) Die nicht von den Änderungen betroffenen Nebenbestimmungen der bisher ergangen und in Rechtskraft erwachsenen Genehmigungsbescheide bleiben unverändert aufrecht; die Nebenbestimmungen 5.-7., 8. und 13.-19. kommen neu hinzu; die unter 12. angeführte Nebenbestimmung stellt eine Ergänzung der bisherigen Verfügung dar.

3. Rechtsgrundlagen

- § 18b i.V.m. §§ 17 und 39, sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009;
- § 81a Z 2 i.V.m. Anlage 3/1.1 zur GewO (IPPC-Betriebsanlagen - Fachbereich Energiewirtschaft) Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr.194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2010 (Änderung einer IPPC-Anlage, mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt);

- §§ 9 Abs. 1, 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006 (Änderung des Kühlwasserentnahmebauwerks, Errichtung von Anlagenteilen im HQ30);
- § 92 Abs. 5 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006;
- § 19 Abs. 1 Z 1 und § 20 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2010;
- §§ 3 Abs. 1, 6 und 7 Abs. 1 Gesetz vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBl. Nr. 14/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007;

4. Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009, hat die Verbund – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG, 8054 Graz, Ankerstraße Nr. 6, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007
(pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: € 23,70)
für die mündliche Verhandlung am **06. Juli 2010**
(Dauer 6/2 Stunden, 3 Amtsorgane) € 426,60
(Dauer 5/2 Stunden, 4 Amtsorgane) € 474,00
Gesamt € **900,60**
- 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008.
- a.) für diesen Bescheid € 1.357,00
b.) nach Tarifpost A/7 für 114 Sichtvermerke auf den 3-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60 € 638,40
Zwischensumme Verwaltungsabgaben € 1.995,40
- jedoch Verwaltungsabgaben max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.** € **1.357,00**
somit gesamt (Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben) € **2.257,60**
- 3.) Barauslagen des Arbeitsinspektorates Graz für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 17.09.2009, KV Nr.: 920/2009 (laut § 12 Abs. 6 des ArbIG i.V.m. § 77 AVG). € **94,80**

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 1.276,80** nach dem Gebührengesetz auf Konto Nr. 20141005201 bei Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen:

**Abgerechnet nach PS Nr.: „H“ – Behördenausfertigung
GZ.: FA13A-11.10-148/2010-1**

Gebühren:

Ordner 1 von 2:

1	x	21,80	=	€	21,80	für den Technischer Bericht vom 12. April 2010.
5	x	3,60	=	€	18,00	für technische Beschreibungen
5	x	3,60	=	€	18,00	für Pläne
16	x	7,20	=	€	115,20	für Pläne
			=	€	173,00	Summe Ordner 1

Ordner 2 von 2:

12	x	7,20	=	€	86,40	für Pläne
2	x	3,60	=	€	7,20	für technische Beschreibungen
1	x	21,80	=	€	21,80	für den Umweltbericht vom 12. April 2010
			=	€	115,40	Summe Ordner 2

Eingaben:

1	x	13,20	=	€	13,20	für den Antrag vom 12. April 2010 (OZ 1 im Akt)
1	x	13,20	=	€	13,20	für die Eingabe vom 11. Mai 2010 (OZ 6 im Akt)
2	x	3,60	=	€	7,20	für die Beilage zur Eingabe vom 11. Mai 2010 (OZ 6 im Akt)
1	x	13,20	=	€	13,20	für die Eingabe vom 19. Mai 2010 (OZ 7 im Akt).
1	x	3,60	=	€	3,60	für die Beilage 1 zur Eingabe vom 19. Mai 2010 (OZ 7 im Akt).
1	x	3,60	=	€	3,60	für die Beilage 2 zur Eingabe vom 19. Mai 2010 (OZ 7 im Akt).
1	x	3,60	=	€	3,60	für die Beilage 3 (Plan) zur Eingabe vom 19. Mai 2010 (OZ 7 im Akt).
1	x	3,60	=	€	3,60	für die Beilage 4 (Plan) zur Eingabe vom 19. Mai 2010 (OZ 7 im Akt).
1	x	3,60	=	€	3,60	für die Beilage 5 (Plan) zur Eingabe vom 19. Mai 2010 (OZ 7 im Akt).
26	x	13,20	=	€	343,20	für die Verhandlungsschrift vom 06. Juli 2010 (OZ 14 im Akt)
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage ./A (Anwesenheitsliste)
			=	€	411,60	Gesamtsumme für Eingaben

Gebühren – Gesamt:

3	x	173,00	=	€	519,00	für den Ordner 1 in 3facher Ausfertigung
3	x	115,40	=	€	346,20	für den Ordner 2 in 3facher Ausfertigung
1	x	411,60	=	€	411,60	für Eingaben
			=	€	1.276,80	Gesamtsumme

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Der Entscheidung der FA13A zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007 folgend, erwuchs der UVP-Genehmigungsbescheid über das Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Mellach (Brennstoffwärmeleistung von 1.613 MW) in Rechtskraft. Mit in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen vom 9. Februar 2009 und 3. November 2009 endeten das erste und zweite Änderungsgenehmigungsverfahren zu GZ: FA13A-11.10-61/2008-24 (Änderung der elektrischen Energieableitung) und zu GZ.: FA13A-11.10-100/2009-30 (single-shaft).

Mit Eingabe vom 12. April 2010 beantragte die Verbund – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG mit dem Sitz in 8054 Graz, Ankerstraße Nr. 6, die Durchführung eines erneuten UVP-Änderungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz 2000 hinsichtlich baulicher und betrieblicher Änderungen. Der Leiter der Stabsstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement (FA17B) erklärte die Unterlagen / den Umweltbericht für plausibel und sah fachlich das Erfordernis der gutachterlichen Befassung der SV für Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Bautechnik/Brandschutz, Hydrogeologie und Schalltechnik gegeben; in anderen Fachbereichen wurden „no-impact“ Statements abgegeben und von einer weiteren Befassung abgesehen.

Die erforderlichen Projektunterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens konnten, nach Nachreichungen in schalltechnischer Sicht (OZ7), zur Beurteilung des Vorhabens als ausreichend erachtet werden.

Den gesetzlich obligaten Kundmachungserfordernissen¹ des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, wurde zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts eine mündliche Verhandlung für den 6. Juli 2010 anberaumt, im Zuge derer die fachlichen Ergebnisse der Sachverständigen präsentiert sowie mit Ausführungen eines Vertreters der koordinierenden Stabsstelle abgerundet wurden.

Der elektrotechnische/explosionsschutztechnische ASV kommt zu dem nachvollziehbaren Beurteilungsschluss, dass die Planung der geänderten elektrischen Einrichtungen des GDK Mellach dem Stand der Technik entspricht. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Die geplanten geänderten Explosionsschutzmaßnahmen sind ebenfalls grundsätzlich geeignet, um Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. In einigen wenigen Punkten sind zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten. Den beantragten Auflagenänderungen kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Entsprechend geänderte Auflagenvorschläge wurden formuliert.

Der ASV für Maschinentechnik attestiert den Änderungen keine signifikante Veränderung bzw. keine Verschlechterung der bisherigen gutachterlich gepflogenen Aussagen.

¹ Neben den Anschlägen an den Amtstafeln der Standortgemeinden Mellach und Weitendorf wurde mit der Einschaltung in den regionalen Ausgaben der Kleinen Zeitung sichergestellt, dass Beteiligte von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen (vgl. VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037; 27.5.2004, 2003/07/0119)

Der wasserbau- und abwassertechnische Fachkundige spricht den durch die beschriebenen Änderungen bewirkten Auswirkungen eine fachliche Nachvollziehbarkeit zu und werden diese gegenüber der Bewilligung als nicht nachteilig angesehen bzw. als geringfügig gewertet.

Vom hydrogeologischen Sachverständigen wird dem Vorhaben mit dem Maß der Einwirkungen auf das Schutzgut Grundwasser keine mehr als geringfügige Abänderung im Vergleich zum genehmigten Gesamtvorhaben zugesprochen. Der Widerspruch zu der im eigentlichen Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmung wird unter Anführung der hydrogeologischen Beweggründe (vorsorglicher Schutz der „Kollischbergquelle“ der Leibnitzerfeld Wasserversorgungsges.m.b.H.) durch eine Abänderung saniert.

Der ASV für Bautechnik/Brandschutz reflektiert in seiner gutachterlichen Ausführung auf die bisherigen bau- und brandschutztechnischen Bescheidinhalte einschließlich der Nebenbedingungen und setzt einen rechtswirksamen Erhalt voraus. Die getätigten gutachtlichen Äußerungen werden nur in Verbindung mit den Inhalten der den rechtswirksamen Bescheiden zu Grunde liegenden bau- und brandschutztechnischen Gutachten für gültig erachtet. Im Sinne der Projektunterlagen wird die gesamte Anlage vollautomatisch betrieben und es werden keine ständigen Arbeitsplätze im Sinne der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGB1. Nr. 218/1983, i.d.F. BGB1. II Nr.77/2007 eingerichtet. In der Anlage sind ausschließlich nur Personen zu Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten tätig. Aus technischer Sicht ist daher davon auszugehen, dass keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden, weshalb bei der Beurteilung auf die technischen Vorgaben des 3. Abschnittes der Arbeitsstättenverordnung - AStV BGB1. II Nr.368/1998, i.d.F. BGB1. II Nr.256/2009 nicht Bedacht genommen werden muss. Die Bestimmungen des § 43 (2) 6. „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Stmk. BauG LGB1. Nr. 59/1995, i.d.F. LGB1. Nr. 88/2008 können auf Grund der Besonderheit dieser Anlage keine Anwendung finden, da durch die projektierten Wärme- und Energieerzeugungsanlagen ein technisch bedingter, großer Abwärmeüberschuss zu erwarten ist und dieser durch Lüftungsmaßnahmen abgeführt werden muss. Zusammenfassend wird unter Vorschreibung neuer bzw. Änderung und Ergänzung bestehender Nebenbestimmungen den bau- und brandschutztechnischen Änderungen Machbarkeit attestiert.

Der schalltechnische Sachverständige führt nachvollziehbar aus, dass die Gesamtbelastung im Wesentlichen durch die Situation des IST - Zustandes bestimmt wird. Dieser IST – Zustand bleibt durch die Errichtung und den Betrieb der GDK – Anlage in der nunmehr geänderten Form unverändert aufrecht. Durch die bereits in der ursprünglichen Genehmigung ausgewählten Schallschutzmaßnahmen in Verbindung mit den seinerzeit vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden die von der Weltgesundheitsorganisation WHO vorgegebenen Richtwerte von 55/45 dB (Tag/Nacht) auch unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite von ± 1 dB an allen Punkten eingehalten oder unterschritten.

In Bezug auf die kurzzeitige Ausweitung (18 Monate) der Arbeitszeit auf 24 Stunden für die Wärmebehandlung von Schweißnähten und die zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung zeigt das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung, dass in der Summe an den maßgebenden Immissionsorten 1 und 3 Beurteilungswerte von 14 – 16 dB in den Nachtstunden auftreten können. Dieser Summenwert liegt um mehr als 10 dB unter den messtechnisch erhobenen IST – Werten und kann somit die Beurteilungswerte der genehmigten Anlage im Sinne des Schallpegeladditionsgesetzes nicht verändern; die fachtechnische Beurteilung für das

Fachgebiet „Lärm“ hinsichtlich der Bewertungen der Umweltauswirkungen bleibt daher unverändert aufrecht.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch die intendierte Änderung den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zum ursprünglichen Projekt nicht widersprochen wird. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G bleibt im Vergleich zum ursprünglichen Projekt unverändert.

Von den Parteien und Beteiligten wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin:

„Eingangs nehmen wir nachstehende Projektkonkretisierung im Bereich der E-Räume vor:

Im E-Raum im Kesselhaus werden Niederspannungsverteilanlagen aufgestellt.

Im Zusatzwasseraufbereitungsgebäude wird der E-Bereich auf zwei Räume aufgeteilt. In einem Raum wird die Niederspannungsverteilung untergebracht, im zweiten Raum die Leittechnik.

Der E-Raum im Kühlwasserentnahmebauwerk ist für die Aufstellung von Niederspannungs- und Steuerschränken vorgesehen und wird vergrößert.

Wir halten fest, dass der Sachverständige für Elektrotechnik gegen diese Projektkonkretisierung keine fachlichen Bedenken geäußert hat. Wir gehen weiters davon aus, dass diese Gestaltung der E-Räume eine geringfügige Änderung gegenüber dem Konsensstand darstellt.

Aus Anlass der Stellungnahme von Dipl.-Ing. Steuber fassen wir unseren diesbezüglichen Antragsinhalt nochmals zusammen wie folgt:

Die rechtskräftig genehmigte tägliche Betriebszeit beträgt an Werktagen (also: Montag bis Samstag, es sei denn, es handelt sich um einen Feiertag) 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (diese Beschränkung gilt nicht für Arbeiten innerhalb der dann geschlossenen Gebäude). Unser nunmehr verfahrensgegenständlicher Antrag (S. 5, Punkt 4.5.1 des Schriftsatzes vom 12.04.2010) zielt auf eine Erweiterung dieser Betriebszeiten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, dies ausschließlich für die Tätigkeiten der Wärmebehandlung von Schweißnähten (Glühen) und der Schweißnahtprüfung (Röntgen). Demnach zielt unser Antrag darauf ab, dass in sechs Nächten, beginnend mit der Nacht von Montag auf Dienstag und endend mit der Nacht von Samstag auf Sonntag, die genannten Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen. Zwischen Sonntag 06:00 Uhr und Montag 06:00 Uhr werden auf der Baustelle keinerlei Tätigkeiten durchgeführt; dies gilt auch für gesetzliche Feiertage.

Im Lichte der Stellungnahme von Dipl.-Ing. Ulf Steuber vom heutigen Tage, modifizieren wir unseren diesbezüglichen Antrag nunmehr dahingehend, dass an Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie im Nachtzeitraum Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr außerhalb des Kessel- und Maschinenhauses keine Manipulationen, welcher Art auch immer, erfolgen. Nicht unter den Begriff „Manipulationen“ fallen die projektgemäß vorgesehenen Verkehrsbewegungen, die im schalltechnischen Gutachten von Ing. Wagner berücksichtigt worden sind.

Wir haben im Antrag die Auffassung vertreten, dass sämtliche beantragten Änderungen rechtlich als geringfügig zu qualifizieren sind. Im Lichte der heute vorliegenden Gutachten wird dies für die in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr früh im Sinne der soeben vorgenommenen Präzisierung entfalteten Tätigkeiten bestätigt. Das Gutachten für den

Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz bestätigt, dass die zusätzlichen Beleuchtungen zeitlich und örtlich beschränkt und im Verhältnis zur bereits genehmigten Baustellenbeleuchtung vernachlässigbar sind. Im schalltechnischen Gutachten wird festgehalten, dass die geplante Ausweitung der Arbeitszeit aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Rückwirkungen im Nachbarschaftsbereich erwarten lässt. Die Ausweitung der Arbeitszeit über 22:00 Uhr hinaus, stellt daher unserer Auffassung nach zur Gänze eine geringfügige Änderung dar.

Im Übrigen wird das Ergebnis der heutigen Verhandlung zur Kenntnis genommen.“

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz:

Seitens des Arbeitsinspektorates Graz wird dem eingereichten Projekt vollinhaltlich zugestimmt. Desweiteren ergeht das Ersuchen die vorgeschlagenen Auflagen der maschinenbauelektrotechnischen und bautechnischen Amtssachverständigen auch im Sinne des §94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vorzuschreiben.

Stellungnahme von Dipl.-Ing. Ulf Steuber:

In den eingereichten Unterlagen ist die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um die Phase von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beantragt worden. Der Vertreter der Konsenswerberin erklärt dazu, dass während dieser Zeit nur Tätigkeiten im Kessel- oder Maschinenhaus durchgeführt werden. Es ist mir klar, dass die beiden Gebäude zu diesem Zeitpunkt keinesfalls fertiggestellt sind und natürlich Schallemissionen nach außen dringen werden. Dabei handelt es sich um eine Wärmebehandlung (Glühen) der Rohre sowie um eine Röntgenprüfung der Schweißnähte. Außerhalb der Gebäudebereiche erfolgen keine Manipulationen. Von jeglicher Tätigkeit ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Sonntag 06:00 Uhr früh bis Montag 06:00 Uhr früh. Dasselbe gilt für Feiertage.

Aus meiner Sicht ist das Wochenende, beginnend mit Samstag 22:00 Uhr als äußerst sensibler Bereich aus schalltechnischer Sicht anzusehen. Jegliche Beeinträchtigung in diesem Zeitraum wird von mir als Nachbarn als besonders störend angesehen. Aus diesem Grund ist jegliche Manipulation von vornherein problematisch.

Das vorliegende schalltechnische Gutachten beschreibt im Detail die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Darin werden auch Fahrten mit Personenfahrzeugen und Klein-Lkw erwähnt. Die Auswirkungen dieser Fahrzeuge sind berücksichtigt worden. Für mich sind Manipulationen außerhalb der beiden Gebäudebereiche im Zeitraum Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr und an Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine besondere Beeinträchtigung.

Unter der Voraussetzung, dass außerhalb des Kessel- und des Maschinenhauses keine Manipulationen jeglicher Art im Zeitraum Samstag von 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr sowie an Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr erfolgen, kann für mich eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, wenn von Seiten der Behörde diese Konkretisierung auch bescheidmäßig berücksichtigt wird.

Stellungnahme des Vertreters der Umweltanwältin:

Seitens der Umweltanwaltschaft bestehen gegen die beantragten Änderungen des Vorhabens keine Einwände. Die daraus sich ergebenden Umweltauswirkungen wurden nachvollziehbar dargestellt. Da sich auch aus dem Gutachten des schallschutztechnischen ASV keine negativen Änderungen ergeben, wird den beantragten Änderungen zugestimmt.

2. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt und die nachgereichten Unterlagen, die erstellten gutachterlichen Ausführungen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für Änderungen gemäß § 18b leg.cit.

Änderungen eines gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens sind vor Rechtskraft des Abnahmebescheides (also vor Übergang der Zuständigkeit auf die zur Vollziehung der relevanten Vorschriften zuständigen Behörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Bestimmungen in § 17 Abs. 2 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen und den von der Änderung betroffenen Beteiligten Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Interessen wahrzunehmen. Das beantragte Änderungsvorhaben lässt sich für sich genommen nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung subsumieren und bildet die Bestimmung des § 18b UVP-G die ausschließliche Entscheidungsgrundlage.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag jedenfalls die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen zur Anwendung zu bringen. Dem zu Folge hat die Behörde über die in § 17 leg. cit. normierten Genehmigungskriterien hinaus auf die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Verwaltungsvorschriften Bedacht genommen:

Der Umstand, wonach gewerberechtlich rechtskräftiger Bestand und anhängige Verfahren im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung verbleiben, wurde bereits im rechtskräftigen Bescheid (Entscheidung der FA13A zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 v. 31. Mai 2006, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 v. 12. November 2007) erörtert. Die für die Durchführung eines Verfahrens nach § 81a GewO geforderte gewerbebehördlich genehmigte Anlage liegt vor, weshalb das nunmehrige Gegenstandsvorhaben als Erweiterung und damit gewerberechtliche Änderung einzustufen ist.

Gemäß Anlage 3/1.1 zur Gewerbeordnung zählen Feuerungsanlagen bzw. Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW, zuordenbar dem Fachbereich Energiewirtschaft, als IPPC-Betriebsanlagen. Gemäß § 81a Z. 2 Gewerbeordnung ist eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen.

Bei den mit der Zurkenntnisnahme der Anzeige zur Vorschreibung gelangenden Auflagen wurde auf die im § 77a Abs. 1, 3 und 4 normierten Vorgaben Bedacht genommen.

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG bedarf jede Änderung zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen (hier Änderung des Kühlwasserentnahmebauwerks) einer wasserrechtlichen Bewilligung. Der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung sowie die Bewilligungsdauer wurden in Entsprechung der Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz bereits verbindlich festgelegt und erfahren keine Änderungen.

Die Situierung eines Messschachtes sowie diverse bauliche Anlagenteile im Uferbereich, die nicht dem § 9 subsumiert werden können, stellen als besondere bauliche Herstellungen wasserrechtliche Bewilligungstatbestände im Sinne des § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz dar.

Gemäß § 92 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz –ASchG dürfen Arbeitsstätten, die im besonderen Maße einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, grundsätzlich nur aufgrund einer Arbeitsstättenbewilligung errichtet und betrieben werden.

Dem §92(5) leg. cit. folgend, bedarf ebenso die Änderung einer bewilligten Arbeitsstätte einer Bewilligung, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, insbesondere wenn durch die Änderung das Ausmaß der Gefährdung vergrößert wird oder die Änderung mit einer Gefährdung anderer Art verbunden ist. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Arbeitsstätte so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Dem § 19 Abs. 1 Z. 1 Steiermärkisches Baugesetz folgend, stellen Neu-, Zu- und Umbauten von baulichen Anlagenteilen baurechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben dar. Dem baurechtlichen Anlagenbegriff ist jede Anlage, zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, die mit dem Boden in eine Verbindung gebracht wird und die wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist, zu subsumieren, wobei eine Verbindung mit dem Boden schon dann besteht, wenn die Anlage durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Die gegenständlichen bautechnischen Änderungen lassen sich einerseits als bewilligungspflichtige Zu- bzw. Umbauten qualifizieren, andererseits als anzeigepflichtige Änderungen im Sinne der Vorgaben des § 20 leg. cit. Die nach diesem mit anzuwendendem Landesgesetz für die Bewilligung bzw. Anzeige geforderten Voraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden. Zur Wahrung der in den §§ 26 und 43 normierten öffentlichen Interessen sowie der subjektiv-öffentlichen Interessen der Nachbarn ist die Bewilligung an Auflagen zu knüpfen und sind in diesem Lichte die diesbezüglich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen zu sehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 und 6 des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971 bedürfen Änderungen elektrischer Leitungsanlagen für Starkstrom, soweit diese über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinausgehen, einer Bewilligung. Per definitionem werden als elektrische Leitungsanlagen Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen (insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen) gesehen. In diesem Sinne werden die Änderung der Position und der Ausführung des Mastens 3 sowie Änderungen der Fundamentierungen der Masten 1 bis 3 als entscheidungsrelevant eingestuft. Insbesondere soll der Masten Nr. 3 der Energieableitung GDK Mellach Linie 2 – UW Neudorf/Werndorf als einarmiger Mast (anstelle eines Portalmasten) ausgeführt und um ca. 20m entlang der Trasse in Richtung des Umspannwerks Neudorf-Werndorf verschoben werden.

Der Genehmigungsanspruch wird von einem nicht vorhandenen Widerspruch der Leitungsanlage zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie abhängig gemacht und hat die Behörde grundsätzlich durch Auflagen zu bewirken, dass die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Darüber hinaus hat eine Abstimmung mit anderen Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen.

Zu dem im § 7 Abs. 1 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz geforderten öffentlichen Versorgungsinteresse der Bevölkerung mit elektrischer Energie wird auf die unter 4.3.3 gemachten Ausführungen im eigentlichen Genehmigungsbescheid (FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007) verwiesen. Ein Widerspruch dagegen kann nicht erkannt werden.

Den Grundsätzen der Sachverhaltserfassung, -bewertung und -einstufung Folge leistend, konnten die normierten Genehmigungs- und Anzeigetatbestände der mit zu vollziehenden Materienrechte abgeleitet werden und deren Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt betrachtet werden.

4. Entscheidungsmaßgebliche Erwägungen

Die angestrebte Projektsänderung bewirkt keine Änderung des Wesens (des Charakters) des Vorhabens, weshalb der Antragsintention der Konsenswerberin auf Vorhabensänderung im Sinne des § 18b UVP-G2000 gefolgt werden kann; dies auch unter dem Lichte, der vom Umweltsenat gepflogenen Abgrenzungskriterien (Vorhabentypus; keine Erhöhung der Auswirkungen auf Schutzgüter; Art, Größe und Standort des Vorhabens) und der vom VwGH als Maßstab herangezogenen abstrakten Beurteilung der Änderungen in Ihrer Gesamtheit.

Aufgrund der eingeholten Sachverständigengutachten zu diesem Vorhaben ist – unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Auflagen – sichergestellt, dass keine Umweltbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und den materiengesetzlich verankerten Schutzinteressen hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Sachverständigengutachten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Rahmen des § 18b UVP-G nicht überschritten wird und die beantragten Änderungen im Vergleich zum UVP-Genehmigungsbescheid der FA13A zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007

als geringfügig bezeichnet werden können und insbesondere den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Der Forderung Dipl. Ing. Ulf Steuber hinsichtlich der Präzisierung der Nachbehandlungszeiten der Schweißarbeiten wurde durch die Konsenswerberin entsprochen, indem die Nacharbeiten (Glühen/Prüfen) in Form einer Konkretisierung des Projekts genauer definiert wurden. Manipulationen außerhalb des Kessel- und Maschinenhauses im Zeitraum von Samstag, 22:00 Uhr bis Sonntag, 6:00 Uhr sowie an Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr finden nicht statt. Diese Präzisierung bietet ausreichend Gewähr, um den Interessen des Dipl. Ing. Steuber zu entsprechen und bedarf es keiner zusätzlichen Auflagenvorschreibung. Die Präzisierung der Konsenswerberin wird, der Vollständigkeit halber, wieder gegeben:

Im Lichte der Stellungnahme von Dipl.-Ing. Ulf Steuber vom heutigen Tage, modifizieren wir unseren diesbezüglichen Antrag nunmehr dahingehend, dass an Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie im Nachtzeitraum Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr außerhalb des Kessel- und Maschinenhauses keine Manipulationen, welcher Art auch immer, erfolgen. Nicht unter den Begriff „Manipulationen“ fallen die projektgemäß vorgesehenen Verkehrsbewegungen, die im schalltechnischen Gutachten von Ing. Wagner berücksichtigt worden sind.

Durch die antragsgegenständlichen Änderungen kann ein nachteiliger Einfluss auf die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 i.d.g.F. programmatisch angeführten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Auch die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden, weshalb die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt werden konnte. Den Auflagenvorschlägen der Sachverständigen wurde insoweit entsprochen, als diese zum Schutze der in Betracht zu ziehenden Interessen erforderlich waren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreter der Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes sowie eines Erlagscheines zur Weiterleitung an die Konsenswerberin, **gg. RSb**;
2. die Gemeinde Mellach, Dillachstraße 17, 8072 Mellach, unter Anschluss von 2 Gleichschriften mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, **gg. RSb**;
3. die Gemeinde Weitendorf, Dorfplatz 27, 8410 Weitendorf, unter Anschluss von 2 Gleichschriften mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, **gg. RSb**;
4. das Arbeitsinspektorat Graz, z.Hd. Herrn Ing. Peter Schmid, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, zu do. GZ: 051-1516/1-11/08, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, **gg. RSb**;
5. die Fachabteilung 13C – Umwelthanwaltschaft, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umwelthanwältin, Stempfergasse 7, 8010 Graz, **gg. RSb**;
6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Stempfergasse 7, 8010 Graz (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), **gg. RSb**;
7. Herrn Dipl. Ing. Ulf Steuber, Keplerstraße 36a, 8020 Graz, **gg. RSb**;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Wiespeiner, als mitwirkende Behörde;

Ergeht nachrichtlich an:

9. die Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG, Ankerstraße 6, 8054 Graz;
10. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Am Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz;
11. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz;
12. die Baubezirksleitung Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, als nachgeordnetes Wasserbaureferat im Zshg. mit der Bundeswasserbauverwaltung / Verwaltung öffentlichen Wasserguts;
13. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank (per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at);

14. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) durch Anschlag an der Amtstafel;
15. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid (pdf-file) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).